

21. 4. 1981

Innsbruck, am
Postleitzahl 6010

T DER TIROLER LANDESREGIERUNG

als
Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 770 R/170

Betreff: Gde. Gut St. Leonhard;
R e g u l i e r u n g

Land : Tirol
Politischer Bezirk : Imst
Gerichtsbezirk : Imst
Ortsgemeinde : St. Leonhard i.P.
Katastralgemeinde : Pitztal

R e g u l i e r u n g s p l a n

für das

Gemeindegut St. Leonhard i.P.

- bestehend aus :
- A) Haupturkunde
 - B) Wirtschaftsbestimmungen
 - C) Verwaltungsbestimmungen

der hiemit durch Erlassung von Verwaltungssatzungen als Körperschaft des öffentlichen Rechtes eigene Rechtspersönlichkeit verliehen wird.

II.

Gemäß § 36 TFLG. 1978 wird dem

Gemeinderat von St. Leonhard

die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes unter Wahrung der Vorschriften des zu erlassenden Regulierungsplanes übertragen.

In Ergänzung der Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 4/1966, werden überdies folgende Bestimmungen erlassen :

§ 1

Die Agrargemeinschaft hat den Zweck, ihre Grundstücke und Vermögensschaften bestmöglichst und nachhaltig zu bewirtschaften, um die rechtmäßigen Ansprüche der Eigentümer zu befriedigen, den Gemeinschaftsbesitz zu erhalten und zu verbessern und zu diesem Berufe auch die erforderlichen Gewerbe zu betreiben.

§ 2

Die Agrargemeinschaft wird nach außen durch den Bürgermeister der Gemeinde St. Leonhard vertreten.

Urkunden, welche der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen, sind vom Bürgermeister und einem weiteren Gemeinderatsmitglied, das dem Kreis der Nutzungsberechtigten angehören muß, zu unterfertigen.

2. Serv.Regul. Urkunde vom 20. 6. 1895 wird auf diesem Grdbk. die Dienstbarkeit der ausschließlichen Weide zugunsten der Fraktion Rietzerried und des ausschließlichen Genusses des Waldwuchses zu Gunsten der Gemeinde Pitztal einverleibt.

B) WIRTSCHAFTSBESTIMMUNGEN

Für die Bewirtschaftung des Waldgebietes gilt der von der Landesforstinspektion erstellte, und mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 1. 9. 1961, Zl. III b 1 - 1672/13, in Kraft gesetzte, Waldwirtschaftsplan.

C) VERWALTUNGSBESTIMMUNGEN

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz erläßt gemäß § 36 TFLG., LGBl. Nr. 54/1978, für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Nutzungsrechte am Gemeindegut St.Leonhard.

VERWALTUNGSSATZUNGEN

I.

die jeweiligen Eigentümer der in Punkt II des Regulierungsplanes, aufgezählten Stammsitzliegenschaften bilden einschließlich der politischen Gemeinde St.Leonhard gemäß § 34 Abs. 1 TFLG.1978 kraft Gesetzes die

Agrargemeinschaft St. Leonhard

VI. Neue Servitutsrechte

Gemäß § 38 Abs. 2 Wald- und Weideservitutengesetz, LGBI.Nr. 21/1952, wird festgestellt, daß die im beiliegenden Verzeichnis, das einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet, angeführte Objekte nach dem nachgewiesenen tatsächlichen Bedarf solange eingeforstet sind, als diese Objekte landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

lfd. Nr.	derz. Eigentümer	WiG	SWiG	Pillen	Örtlichkeit
1	Santeler Leo Zaunhof	1 Bp. 120			beim Stadele
		1 Winterstall			
		1 Stall			
		Bp. 120			
2	Gabl Rosemarie Hairlach 84			1 k Gp. 1681	Infang
3	Gabl Adolf Wiese		1 Winterstall Bp. 81		Barwies
4	Schranz Emil Enzenstall		1 Sommerstall Bp. 81		Barwies
5	Eiter Fritz Bairlach 63			1 g	

VII. Rechte und Lasten

(lt. Grundbuchstand)

I. EZl. 257 II :

- a) Rechte : 1. Dienstbarkeit der Viehtränke zu Lasten des Cbk. in EZl. 942 II KG. Umhausen und zu Gunsten der Gp. 762 und 764, Eggalpe.

7. Sonderbestimmungen bei Teilung von Liegenschaften :

- a) Sind in der Liste der berechtigten Objekte 2 Wirtschaftsgebäude als bezugsberechtigt festgestellt, für welche aber nur 1 größeres Wirtschaftsgebäude tatsächlich besteht, so ist bei einer Teilung der Liegenschaft in 2 Landwirtschaftsbetriebe, durch welche der Neubau des 2. Wirtschaftsgebäudes wieder erforderlich wird, für den Neubau das Holz käuflich zu erwerben. Der tatsächliche Erhaltungsbedarf kann nur zu je 50 % aus dem Titel der Einforstung aus dem Gemeindewald bezogen werden.
- b) Bestehen auf einer Liegenschaft 2 Brennholzbezugsrechte, jedoch nur 1 Wohnhaus, so ist bei der Übertragung des Rechtes auf eine andere Liegenschaft, sofern hiezu die erforderliche agrarbehördliche Genehmigung erreicht werden kann, ebenfalls das Holz für einen allfälligen Neubau käuflich zu erwerben und können nur für die Erhaltung der Objekte je 50 % des tatsächlichen Bedarfes aus dem Titel der Einforstung aus dem Gemeindewald bezogen werden.
- c) Dies gilt auch für den Fall, daß für eine Liegenschaft 2 Wohnhäuser als bezugsberechtigt festgestellt sind und das Recht eines Hauses auf eine andere Liegenschaft übertragen werden soll, während beide Häuser bei der bisherigen Stammsitzliegenschaft verbleiben.

8. Für den Bezug des Bau-, Nutz-, Zaun- und Brennholzes ist das jeweils vom Gemeinderat der Gemeinde St. Leonhard i.P. festgesetzte Stockgeld zu entrichten.

9. Die Weideausübung wird ortsüblich nach dem überwinterten Viehstand ausgeübt.

5. Wurde im Hinblick auf die im Zuge des Regulierungsverfahrens beabsichtigte Fixierung der Bau- und Nutzholzbezüge für während des Verfahrens errichtete Neubauten ohne Übertragung der Rechte Holz bezogen, kann für das berechnete Objekt so lange kein weiterer Bezug geltend gemacht werden, als dieser Bezug nicht eingespart ist. Der Einsparung wird ein jährlicher Bezug von 1 fm Bau- und Nutzholz zugrunde gelegt (z.B. wurden für einen Neubau 15 fm bezogen, beträgt der Einsparungszeitraum 15 Jahre, wurden 20 fm bezogen, beträgt der Einsparungszeitraum 20 Jahre). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, durch Bezahlung des Differenzbetrages zwischen Stockgeld und Kaufpreis im Jahr der Geltendmachung dieser Möglichkeit einen Einsparungszeitraum zu verhindern. Binnen 2 Jahren ist von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

6. Ruhen der Bezüge :

a) Brennholz

Der Brennholzbezug ruht, wenn auf der berechtigten Liegenschaft nicht vom Eigentümer, dessen Eltern oder Kindern oder dem Pächter des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes ganzjährig eine Feuerstelle betrieben und ein Haushalt nach der Haushaltsliste geführt wird.

Bestehen für eine berechnete Liegenschaft 2 Brennholzbezüge, so kann neben dem aufrechten Losteil ein halber Losteil von 4 rm bezogen werden, wenn durch die Eltern oder Kinder des Eigentümers der berechtigten Liegenschaft ein zweiter Haushalt nach der Haushaltsliste geführt wird. Dies gilt auch für den Fall, als auf 2 Stammsitzliegenschaften desselben Eigentümers nur 1 Wohnhaus besteht.

b) Bau- und Nutzholz : der Bezug ruht, wenn

aa) die berechtigten Objekte nicht bestehen,

bb) berechnete landwirtschaftliche Objekte für außerlandwirtschaftliche Zwecke umgebaut oder verwendet werden.

4. Wird auf einer berechtigten Liegenschaft ein Neubau errichtet, bleibt das alte Objekt so lange eingeforstet, als keine Übertragung des Rechtes auf das neue Objekt erfolgt. Dies gilt auch für die in der Vergangenheit erstellten Neubauten.

Weiters gilt bei Neubauten :

- a) Der Brennholzbezug kann trotz der Übertragung des Feuerrechtes auf den Neubau bis zur Bezugsreife des Neubaues, längstens jedoch für 2 Jahre, noch im Altbau bezogen werden.
- b) Bei Abbruch des Altobjektes kann der volle Bedarf an Nutzholz im Sinne des Pkt. 3 bezogen werden.
- c) Bleibt das Altobjekt bestehen, werden vom tatsächlichen Bezug der letzten 25 Jahre 50 % vom tatsächlichen Bedarf bzw. den 40 fm Anspruch nach Pkt. 3 in Abzug gebracht.
- d) Handelt es sich im Zuge von Neubauten um die Auflösung eines materiellen Anteiles und ist der Abbruch des Altobjektes (materieller Anteil) aus bautechnischen Gründen nicht möglich und nicht sinnvoll, so kann für den Neubau trotzdem der volle Bezug nach Pkt. 3, lit. b-bb und cc in Anspruch genommen werden. Grundvoraussetzung ist jedoch die restlose Auflösung des materiellen Anteiles am Altobjekt.
- e) Im Falle des beabsichtigten und zugesagten Abbruches des Altobjektes (materieller Anteil oder Einzelobjekt) wird vorerst, solange das Altobjekt noch steht, nur die lt. Punkt V, Abs. 4, lit c, vorgesehene Menge zum Bezug bewilligt und angewiesen. Ein allenfalls bestehender Rest auf den tatsächlichen Bedarf bzw. Anspruch wird erst nach erfolgtem Abbruch des Altobjektes bewilligt und angewiesen.

b) Bau- und Nutzholz :

aa) Bau- und Nutzholz kann zur Erhaltung und Neuerrichtung der im Verzeichnis der bezugsberechtigten Objekte angeführten Gebäulichkeiten sowie einer Holzschupfe für jede Stammsitzliegenschaft insoweit bezogen werden, als hierfür ein tatsächlicher Bedarf gegeben ist.

bb) Der Bau- und Nutzholzbezug für die Neuerrichtung eines Wohngebäudes richtet sich nach dem Bedarf eines Wohnhauses ortsüblicher Bauart und Größe in St. Leonhard i. P. und darf dzt. 40 fm Rundholz nicht übersteigen.

cc) Der Bau- und Nutzholzbezug für den Neubau eines Wirtschaftsgebäudes richtet sich nach der landwirtschaftl. Betriebsgröße der berechtigten Liegenschaft unter Berücksichtigung der Viehhaltung und darf bei einer landwirtschaftl. Betriebsgröße von 1 ha 25 fm

von 1-2 ha 33 fm

von 2-3 ha 41 fm

von 3-4 ha 50 fm

über 4 ha 60 fm Rundholz

nicht übersteigen. Bei den Betriebsgrößen und offensichtliche Bonitätsunterschiede zu berücksichtigen.

dd) Der Erwerb anderer Baustoffe durch Verkauf der als tatsächlicher Bedarf festgestellten Bau- und Nutzholzmenge ist zulässig.

ee) Sofern im Verzeichnis der berechtigten Objekte halbe Wohn- oder Wirtschaftsgebäude angeführt sind, besteht jeweils nur Anspruch zum Bezug der Hälfte des als Bedarf für das Gesamtobjekt festgestellten Holzes.

c) Zaunholz :

Ein Zaunholzbezugsrecht besteht für jene Zäune, welche die Grundstücke der berechtigten Liegenschaften von Viehtriebswegen und Weideflächen abgrenzen. Der Umfang des Rechtes richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf für die Erhaltung der Zäune.

4. Almen, Pillen, Zäune

=====

Eggen-, Oberlehner-, Mauchele-, Neuberg-, Tiefental-, Loibes-,
Neururer Berg-, Plangeroßer Berg-, Hundsbach-Alm

sowie die nach alter Übung eingeforsteten Bergpillen, Bergzäune,
Feldbrücken und Holzrinnen, Zäune gegenüber öffentl. Wegen und
Weideflächen.

V. Nutzungsrichtlinien

1. Die am Gemeindegut St. Leonhard i.P. anteilsberechtigten Liegenschaften sind berechtigt
 - a) zum Bezug von Brennholz,
 - b) zum Bezug von Bau- und Nutzholz,
 - c) zum Bezug von Zaunholz,
 - d) zur Weideausübung.
2. Die jeweils erforderlichen Holzmenngen sind von den Berechtigten spätestens 14 Tage vor Stattfinden der Forsttagsatzung beim Bürgermeister anzumelden.
3. Für die einzelnen Holzqualitäten gilt :
 - a) Brennholz
 - aa) Der Brennholzanspruch besteht in einem Losteil von dzt. jährlich 8 rm
 - bb) Wird das Brennholz nicht bis 31. 12. des Jahres der Auszeige geschlägert oder bis 31. 5. des der Auszeige folgenden Jahres aus dem Wald abgeliefert, verfällt es zu Gunsten der Gemeinde St. Leonhard i.P.
 - cc) Eine Veräußerung von Losteilen ist nicht gestattet.
 - dd) Das beim Abbruch von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden anfallende noch verwendbare Holz ist auf den Losteil anzurechnen.

IV. Bedarfseinforderungen

1. Brücken =====

<u>Flurname</u>	<u>Anzahl</u>
Tieflehn	1
Plangeroß	3
Köfels	1
Trenkwald	1
Weixmannstall	1
Stillebach	2
Au	1
Scheibe	1
Biedere	1
Gschwand	1
Gonde	1
Enger	1
Taubennest	1
Boschig	1
Moos	1
Pfuhrmühl	1
Kitzgarten	1
Holzau	1
Weißwald	1
Untereggenstall	1
Außerwald	1
24	

2. Kirchen und Kapellen =====

<u>Flurname</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bp.</u>
Plangeroß	1	
St. Leonhard	1	
Zaunhof	1	
Mittelberg	1	504
Köfels	1	452
Trenkwald	1	440
Weixmannstall	1	393
Stillebach	1	384
Neurur	1	405
Piösmes	2	355
Bichele	1	297
Bichl	1	202
Althaus	1	188
Scheibrand	1	170/2
Boden	1	522
Hairlach	1	166
Enzenstall	1	141
Wiese	1	5
Schußlehn	1	3
Egg	1	76
Rehwald	1	128
22		

3. Gemeinde-Objekte =====

Schulhaus Plangeroß	1	Gemeindehaus	1
" Trenkwald	1	Feuerwehrmagazin	1
" Zaunhof	1	Feuerwehrgerätehaus	1
" St. Leonhard	1	Feuerwehrhaus Gröble	1
		8	

